



EIGENTÜMERWECHSEL

zur Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren

Gem. § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hallerndorf ist Gebührensschuldner, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks ist oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse (z.B. durch Verkauf, Schenkung, Erbschaft usw.) sollte die Gemeinde Hallerndorf deshalb unverzüglich über den Eigentümerwechsel informiert werden. Eine verspätete oder unterlassene Ummeldung kann zu Schwierigkeiten bei der Abrechnung führen.

Für folgendes Grundstück in der Gemeinde Hallerndorf mit Anschluss an das öffentliche Abwassernetz liegt ein Eigentümerwechsel vor:

Anschrift des Grundstücks (Straße):	
Name und Anschrift alter Eigentümer:	
Name und Anschrift neuer Eigentümer:	
Datum des Wechsel:	
Zähler-Nummer:	
Zählerstand m ³ :	

Falls es Unterzähler gibt machen Sie bitte auch Angaben zum Unterzähler:

Zähler-Nummer Unterzähler 1	
Zählerstand in m ³	
Zähler-Nummer Unterzähler 2	
Zählerstand in m ³	

Hallerndorf, den

Unterschrift alter Eigentümer

Unterschrift neuer Eigentümer